

# **Studierendenschaft der Universität Hamburg**

Vorlage 2425/3

## **- Studierendenparlament -**

Wahlperiode 2024/2025

10. April 2024

### **Antrag**

der Listen „Juso-Hochschulgruppe“, „FACHSCHAFTSBÜNDNIS [...]“ „Unicorns – Undogmatische Liste“, „Fridays for Future“, „UKE-Liste: Für ein faires PJ“, „Grüne Hochschulgruppe“

### **Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes**

#### **Petition:**

Das Studierendenparlament möge sich auf Grund von Artikel 16 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft die anliegende Geschäftsordnung geben.

## **ANHANG**

### **Inhaltsverzeichnis**

- Abschnitt 1 - Grundsätze**
- Abschnitt 2 - Konstituierung**
- Abschnitt 3- Das Präsidium**
- Abschnitt 4 – Sitzungsvorbereitung**
- Abschnitt 5 – Sitzungen**
- Abschnitt 6 - Ausschüsse**
- Abschnitt 7 - Wahlen**
- Abschnitt 8 - Schlussbestimmungen**

### **Abschnitt 1 – Grundsätze**

#### **§1 Öffentlichkeit**

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes sind grundsätzlich öffentlich.
  
- (2) Beantragt eine Fraktion oder mehrere Fraktionen, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, oder der AStA, die Beratung und Abstimmung in geheimer Sitzung stattfinden zu lassen, so beschließt das Studierendenparlament darüber in nichtöffentlicher Verhandlung.
  
- (3) Beschließt das Studierendenparlament geheime Sitzung, dürfen nur Mitglieder und AStA-Vertreter\*innen im Sitzungssaal verbleiben.

#### **§2 Rederecht**

- (1) Im Studierendenparlament redeberechtigt sind grundsätzlich:
  1. die Mitglieder des Studierendenparlamentes,
  2. Mitglieder des AStA, auch wenn sie dem Studierendenparlament nicht angehören,
  3. Studierende, die im Auftrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Studierendenparlamentes Aufgaben für die Studentische Selbstverwaltung wahrnehmen, jeweils in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs sowie
  4. der\*die Universitätspräsident\*in.
  
- (2) Studierende, die
  1. nicht bereits nach Absatz 1 redeberechtigt sind und
  
  2. bei der Wahl zum Studierendenparlament mit einer Kandidierendengemeinschaft (Gesamtliste) kandidierten, die wiederum aufgrund dieser Wahl mindestens ein Mandat erhielt, haben die Möglichkeit für jeweils eine konkrete Wortmeldung das Rederecht verliehen zu

bekommen. Das Rederecht wird nur verliehen, wenn die aus der Kandidierendengemeinschaft (Gesamtliste) hervorgegangene Fraktion bzw. das fraktionslose Mitglied der Abtretung der Redezeit (Abschnitt 5 §7 Abs. 4) zuvor zugestimmt hat.

(3) Jede\*r an der Universität Hamburg immatrikulierte Studierende, die oder der nicht bereits durch Absatz 1 redeberechtigt oder durch Absatz 2 bedingt redeberechtigt ist, hat das Recht, sich bei jeder Sitzung zu Wort zu melden. Auf diese Redezeit besteht kein Anspruch, wenn die\*der Studierende Anspruch auf Redezeit gemäß Abs. 2 lit. 2 hat.

(4) Die Länge der Redezeit wird gemäß Abschnitt 5 §7 bestimmt.

## **Abschnitt 2 – Konstituierung**

### **§1 Zeitpunkt**

Die erste Sitzung in einer neuen Legislaturperiode muss in den ersten vier Wochen dieser Periode stattfinden.

### **§2 Fraktionen**

(1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des Studierendenparlamentes, die derselben Kandidierendengemeinschaft der vorangegangenen Wahl zum Studierendenparlament („Liste“) angehören.

(2) Die Bildung einer Fraktion und das Verzeichnis ihrer Mitglieder sind dem\*der Präsident\*in schriftlich mitzuteilen.

(3) Mindestens zwei fraktionslose Mitglieder des Parlamentes können eine Fraktion bilden. Sie haben dies durch zwei übereinstimmende, in Bezug aufeinander abgegebene Erklärungen dem\*der Präsident\*in schriftlich mitzuteilen.

(4) Jede Fraktion muss eine\*n Fraktionsvorsitzende\*n wählen. Der Name des\*der gewählten Fraktionsvorsitzenden ist dem Präsidium schriftlich mitzuteilen.

(5) Fraktionsaustritte und -wechsel sind zulässig.

(6) Der Austritt aus einer Fraktion ist dem\*der Präsident\*in schriftlich anzuzeigen. Ein Austritt ohne zugleich verkündeten Eintritt in eine andere Fraktion führt zur (vorübergehenden) Fraktionslosigkeit.

(7) Der Eintritt in eine Fraktion, deren Kandidierendengemeinschaft das betreffende

Mitglied des Studierendenparlamentes nicht angehörte, ist durch schriftliche Aufnahmeerklärung der\*des Fraktionsvorsitzenden anzuzeigen.

(8) Der Austritt aus einer Fraktion sowie der Wechsel in eine andere oder die Bildung einer neuen Fraktion werden sofort wirksam, mit der Maßgabe, dass die in dieser Geschäftsordnung geregelten parlamentarischen Rechte der Fraktionen sowie die Vorschriften zur Redezeit (Abschnitt 5 §7) erst bei der nächsten, auf die Austritts-, Umtritts- oder Neubildungserklärung folgenden Sitzung durch geschäftliche Mitteilung des Präsidiums oder seiner Geschäftsstelle wirksam werden.

### **§3 Bildung von Fraktionsgemeinschaften**

(1) Fraktionen, fraktionslose Mitglieder und einzelne Mitglieder können Fraktionsgemeinschaften bilden. Fraktionsgemeinschaften sind anstelle der jeweiligen Fraktionen bei der Besetzung der Ämter und der Sitze in den Ausschüssen sowie die Besetzung anderer Ämter, für die das Studierendenparlament ein Wahlrecht hat, gemäß Abschnitt 2 §4 zu berücksichtigen.

(2) Fraktionsgemeinschaften können ihre Redezeit bündeln.

(3) Fraktionsgemeinschaften erhalten zusätzlich zu der ihr jeweils über die Fraktionen zustehenden Redezeit eine weitere Redezeit von einem Fünftel dieser. Die Aufteilung der zusätzlichen Redezeit regelt jede Fraktionsgemeinschaft intern.

(4) Wird ein einzelnes Mitglied Teil einer Fraktionsgemeinschaft, erhöht sich die ihr\*ihm insgesamt zustehende Redezeit um die Hälfte.

### **§4 Reihenfolge der Fraktionen**

(1) Die Besetzung der Ämter und der Sitze in den Ausschüssen sowie die Besetzung anderer Ämter, für die das Studierendenparlament ein Wahlrecht hat, erfolgt, soweit diese Geschäftsordnung keine abweichenden Regelungen enthält, nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach dem d'hondtschen Höchstzahlverfahren nach folgenden Regeln:

1. Die Stärke der Fraktionen ist maßgebend für das Vorschlagsrecht zu Ämtern, Mandaten und Funktionen, die vom Studierendenparlament durch Wahl zu besetzen sind.
2. Die Stärke der Fraktionen ist maßgebend für das Recht zur Besetzung der Ausschüsse. Es wird in der Weise wahrgenommen, dass die Ausschussmitglieder dem:der Präsident:in benannt werden, insofern keine Wahl erforderlich ist.
3. Die Stärke der Fraktionen ist maßgebend für die Benennung von Vorsitzenden oder Schriftführerinnen und Schriftführern der Ausschüsse, wobei der Vorsitz an die stärkste Fraktion und die Schriftführung an die zweitstärkste Fraktion zu vergeben ist.

(2) Bei gleicher Fraktionsstärke ist für die Reihenfolge die Zahl der bei der letzten Wahl zum Studierendenparlament erzielten Wählerstimmen maßgebend; in Zweifelsfällen entscheidet das Los.

(3) Für Sonderausschüsse kann das Studierendenparlament mit dem Einsetzungsbeschluss Abweichungen von Absatz 1 beschließen.

### **§5 Wahl des Präsidiums**

(1) Die bisherigen Mitglieder des Präsidiums führen so lange die Geschäfte fort, bis ein\*e neugewählte\*r Präsident\*in das Amt übernimmt. <sup>2</sup>Während der Beratungen des Studierendenparlamentes haben die Mitglieder des bisherigen Präsidiums jedoch nur dann Stimmrecht, sofern sie erneut zu Mitgliedern des Studierendenparlamentes gewählt wurden.

(2) Das Studierendenparlament wählt mit verdeckten Stimmzetteln in besonderen, also getrennten, Wahlhandlungen den\*die Präsident\*in und zwei Stellvertreter\*innen. <sup>2</sup>Die getrennte Wahl der Stellvertreter\*innen kann als verbundene Wahl mittels eines Stimmzettels vorgenommen werden.

(3) Für die Wahl des\*der Präsident\*in sowie für die Wahl der Stellvertreter\*innen ist jedes Mitglied des Studierendenparlamentes vorschlagsberechtigt.

(4) Die Kandidierenden können sich auf eigenen Wunsch vorstellen. Je Kandidierendem stehen hierfür maximal drei Minuten Redezeit zur Verfügung. <sup>2</sup>Eine Aussprache und insbesondere Personaldebatte findet nicht statt.

(5) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des Studierendenparlamentes erhält. <sup>2</sup>Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für einen zweiten Wahlgang neue Bewerber\*innen vorgeschlagen werden; Abs. 4 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Studierendenparlamentes, findet ein dritter Wahlgang statt. <sup>4</sup>Bei nur einem\*einer Bewerber\*in ist diese\*r gewählt, wenn er\*sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. <sup>5</sup>Bei mehreren Bewerber\*innen kommen die beiden Bewerber\*innen mit den höchsten Stimmzahlen in die engere Wahl; gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. <sup>6</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des\*der amtierenden Präsident\*in. Alternativ ist eine Einigung möglich.

(6) Nach einem erfolglosen dritten Wahlgang ist das Wahlverfahren zu beenden und es darf erst bei der nächsten ordentlichen Sitzung des Studierendenparlamentes neu in das Wahlverfahren eingestiegen werden; das Vorschlagsrecht nach Abs. 3 bleibt bestehen.

## **§6 Wahl des AStA**

(1) Der\*Die Erste Vorsitzende sowie der\*die Zweite Vorsitzende des AStA sind in einem gemeinsamen Wahlgang zu wählen.

(2) In einem Wahlvorschlag ist je ein\*e Kandidat\*in für den Ersten Vorsitz sowie den Zweiten Vorsitz zu benennen. Weitere Kandidat\*innen darf ein Wahlvorschlag nicht enthalten. Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes ist zur Abgabe eines Wahlvorschlags berechtigt.

(3) Die Kandidat\*innen können sich auf eigenen Wunsch vorstellen. Je Kandidat\*in stehen hier maximal fünf Minuten Redezeit zur Verfügung. Im Falle einer gemeinsamen Kandidatur zweier Personen muss die Redezeit nicht aufgeteilt werden. Eine Aussprache und insbesondere Personaldebatte findet nicht statt. Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes hat eine Stimme, die gebunden einem Wahlvorschlag zu vergeben ist. Enthaltungen sind zulässig. Die Wahl findet mit verdeckten Stimmzetteln statt; sie ist geheim.

(4) Gewählt sind die Kandidat\*innen des Wahlvorschlags, für die sich mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen, mindestens aber ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten ausgesprochen haben.

## **Abschnitt 3 – Das Präsidium**

### **§1 Struktur**

(1) Der\*Die Präsident\*in und die stellvertretenden Präsident\*innen bilden das Präsidium.

(2) Der\*Die Präsident\*in ist Vorgesetzte\*r der Mitarbeiter\*innen des Studierendenparlamentes bzw. seines Präsidiums. <sup>2</sup>Die Anstellung von Mitarbeiter\*innen erfolgt im Benehmen mit den Stellvertreter\*innen.

### **§2 Stellung des\*der Präsident\*in**

Der\*Die Präsident\*in vertritt das Studierendenparlament und regelt seine Geschäfte. <sup>2</sup>Er\*Sie ist Repräsentant\*in des Studierendenparlamentes und vertritt die Studierendenschaft in allen Rechtsgeschäften des Studierendenparlamentes. <sup>3</sup>Der\*Die Präsident\*in wahrt die Würde und die Rechte des Studierendenparlamentes und seiner Mitglieder. <sup>4</sup>Er\*Sie fördert dessen Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Plenum.

### **§3 Hausrecht**

Dem\*Der Präsident\*in steht das Hausrecht in allen vom Studierendenparlament genutzten Räumlichkeiten zu.

#### **§4 Innere Ordnung**

(1) Das Präsidium regelt seine innere Ordnung selbst.

(2) Der\*Die Präsident\*in verteilt die Geschäfte innerhalb des Präsidiums, soweit diese Geschäftsordnung keine Aufgabenverteilung vornimmt. Dabei wird ein einvernehmliches Verfahren angestrebt.

#### **§5 Verträge und Ausgaben**

Der\*Die Präsident\*in schließt die Verträge, die von erheblicher Bedeutung sind, im Benehmen mit seinen\*ihrer Stellvertreter\*innen ab. 2Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplanes weist der\*die Präsident\*in an.

#### **§8 Vertretung**

Ist der\*die Präsident\*in verhindert, vertritt ihn\*sie eine\*r seiner\*ihrer Stellvertreter\*innen, der\*die von ihm\*ihr benannt wird.

#### **§9 Schriftführung**

Die Stellvertreter\*innen des\*der Präsident\*in sind zugleich Schriftführer\*innen gemäß Artikel 16 Absatz 1 Satz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Universität Hamburg.

### **Abschnitt 4 – Sitzungsvorbereitungen**

#### **§1 Versand der Einladung**

Die Einladung zu Sitzungen des Studierendenparlamentes soll an die Mitglieder des Studierendenparlamentes mit der Tagesordnung spätestens am vierzehnten Tage vor der Sitzung in Textform per E-Mail versandt werden. Die dazugehörigen Vorlagen sind zur Verfügung zu stellen.

#### **§2 Tagesordnung**

(1) Der\*Die Präsident\*in stellt die Tagesordnung auf. 2Er\*Sie setzt alle dem Präsidium bis zum zehnten Tage vor der Sitzung zugegangenen Vorlagen auf die Tagesordnung und teilt diese den Mitgliedern und dem AStA mit. 3Auch die ordentliche Wahl von Ämtern, Mandaten und Funktionen, die vom Studierendenparlament zu besetzen sind, kann ohne Vorlage auf die Tagesordnung einer Sitzung gesetzt werden.

(2) Der\*Die Präsident\*in fasst für die Tagesordnung solche Punkte zusammen, die miteinander in einem sachlichen Zusammenhang stehen.

(3) Eine Fraktion oder mehrere Fraktionen, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, können eine Änderung der Tagesordnung beantragen. 2Der Antrag muss sechs Tage vor der einberufenen Eröffnung

der Sitzung bei dem\*der Präsident\*in eingehen. <sup>3</sup>Liegen solche Anträge vor, hat der\*die Sitzungspräsident\*in das Studierendenparlament zunächst darüber abstimmen zu lassen, ob die von dem\*der Präsident\*in verschickte Tagesordnung festgestellt wird. <sup>4</sup>Stimmt das Studierendenparlament gegen die Feststellung der von dem\*der Präsident\*in verschickten Tagesordnung, ist über die vorliegenden Anträge zur Änderung der Tagesordnung in der Reihenfolge ihres Eingangs abzustimmen. <sup>5</sup>Über diese Anträge entscheidet das Studierendenparlament ohne Aussprache durch Mehrheitsbeschluss. <sup>6</sup>Gibt sich das Studierendenparlament auf diesem Wege, also durch Mehrheitsbeschluss, keine neue bzw. geänderte Tagesordnung ist im weiteren Fortgang mit der von dem\*der Präsident\*in verschickten Tagesordnung zu verfahren.

(4) Mit Eröffnung der Sitzung, spätestens nach der Beschlussfassung über Anträge gemäß Abs. 3, erklärt die Sitzungspräsidentin bzw. der Sitzungspräsident den Eintritt in die Tagesordnung. <sup>2</sup>Mit dem Eintritt in die Tagesordnung ist die Tagesordnung, einschließlich der Reihenfolge der Behandlung aller Beratungsgegenstände, festgestellt. <sup>3</sup>Änderungen im weiteren Fortgang einer Sitzung sind ausgeschlossen.

## **Abschnitt 5 – Sitzungen**

### **§1 Sitzungsvorstand**

(1) In den Sitzungen bilden der\*die amtierende Präsident\*in (Sitzungspräsident\*in) sowie zwei Beisitzer\*innen den Sitzungsvorstand. <sup>2</sup>Ihnen obliegt die Sitzungsleitung.

(2) Der\*Die Präsident\*in bestimmt im Benehmen mit seinen\*ihren Stellvertreter\*innen die Reihenfolge der Sitzungspräsidentschaft.

(3) Beisitzer\*innen im Sitzungsvorstand sind Mitglieder des Studierendenparlamentes. <sup>2</sup>Beisitzer\*innen im Sitzungsvorstand werden durch den\*die Präsident\*in berufen.

### **§2 Zeitpunkt der Sitzungen**

(1) Sitzungen des Studierendenparlamentes sollen nur in der Vorlesungszeit stattfinden.

(2) Präsenz Sitzungen des Studierendenparlamentes dürfen nicht in der vorlesungsfreien Zeit stattfinden.

(3) Für Sitzungen des Studierendenparlamentes und von parlamentarischen Ausschüssen des Studierendenparlamentes gelten die Bestimmungen des § 96 Absatz 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Juli 2023 (HmbGVBl. S. 250, 254).

### **§3 Behandlungszeit der Tagesordnungspunkte**

(1) Grundsätzlich stehen je Punkt auf der Tagesordnung maximal 30 Minuten Zeit zur Behandlung zur Verfügung. Eine Verlängerung kann beantragt werden.

(2) Bei Tagesordnungspunkten mit besonderer Relevanz für die Studierendenschaft oder Wahlen kann von dieser Regelung abgesehen werden.

### **§4 Beschlussfähigkeit**

(1) Das Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, wenn die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung oder Wahlhandlung nicht angezweifelt worden ist.

(2) Auf Antrag ist die Beschlussfähigkeit von dem\*der Sitzungspräsident\*in festzustellen. Ergibt sich die Beschlussunfähigkeit bei einer Abstimmung oder Wahl, so wird in der nächsten Sitzung die Abstimmung oder Wahl wiederholt. Ein Verlangen auf namentliche oder geheime Abstimmung bleibt dabei in Kraft.

(3) Die Anzweiflung der Beschlussfähigkeit des Studierendenparlamentes ist nur unmittelbar vor einer Abstimmung oder Wahl zulässig. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so wird durch Auszählen die Zahl der Anwesenden festgestellt. Solange die Beschlussfähigkeit nicht festgestellt ist, darf das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht mehr erteilt werden.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit ist das Studierendenparlament beratungsunfähig, es kann keine Beschlüsse fassen. Die Sitzung ist unverzüglich für beendet zu erklären. Organisatorische Durchsagen des Präsidiums sind auch nach Beendigung möglich.

### **§5 Worterteilung**

(1) Wünscht jemand zu sprechen, hat er\*sie sich zu Wort zu melden.

(2) Sprechen darf nur, wem der\*die Sitzungspräsident\*in das Wort erteilt hat.

(3) Der\*Die Präsident\*in kann allgemeine Regelungen zur Worterteilung erlassen, um insbesondere die Art und Weise der Redeberechtigung bei Wortmeldung erkennbar zu machen.

### **§6 Reihenfolge der Redner\*innen**

Der\*Die Sitzungspräsident\*in bestimmt die Reihenfolge der Redner\*innen. Dabei soll ihn\*sie die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, auf Rede und Gegenrede und auf die Stärke der Fraktionen leiten; insbesondere soll nach der Rede eines Mitgliedes des AStA eine abweichende Meinung zu Wort kommen. Darüber hinaus sollen nicht zwei Personen gleichen Geschlechts aufeinander folgend reden, solange andersgeschlechtliche Personen auf der Redeliste stehen. Ferner sollen Personen, die in der

Beratung noch nicht gesprochen haben, jenen gegenüber, die bereits zur Sache sprachen, bevorzugt werden.

### **§7 Redezeit**

(1) Außerhalb des Zeitbedarfs für geschäftliche Abwicklungen ist eine Gesamtredezeit für die gesamte Sitzung zu gewähren:

1. 15 Minuten für den AStA,
2. 5 Minuten für jede Fraktion,
3. 4 Minuten für fraktionslose Abgeordnete.

(2) Zusätzlich zur Gesamtredezeit nach Abs. 1 stehen den Fraktionen weitere 120 Minuten zur Verfügung, die nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach Sainte-Laguë/Schepers in vollen Minuten verteilt werden. Berechnungsgrundlage bei der Berechnung nach Sainte-Laguë/Schepers sind die Wähler\*innenstimmen, die die Kandidierendengemeinschaften (Gesamtlisten) bei der Wahl zum Studierendenparlament erhalten haben, sowie die Gesamtstimmen aller Kandidierendengemeinschaften (Gesamtlisten), die aufgrund dieser Wahl mindestens ein Mandat erhalten haben.

(3) Hat eine Fraktion oder ein fraktionsloses Mitglied die nach Absatz 1 und 2 zur Verfügung stehende Redezeit aufgebraucht, stehen dieser Fraktion oder diesem fraktionslosen Mitglied einmalig weitere zwei Minuten Redezeit für die weitere Sitzung zur Verfügung.

(4) Fraktionen und fraktionslose Mitglieder haben das Recht, Mitgliedern anderer Fraktionen, fraktionslosen Mitglieder oder Studierenden, die bei der Wahl zum Studierendenparlament ihrer Kandidierendengemeinschaft (Gesamtliste) angehörten, Redezeit abzutreten. Eine Abtretung der Redezeit, die unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung erfolgt, ist unwirksam.

(5) Unabhängig von Absatz 1 beträgt die Redezeit der einzelnen Mitglieder

1. bei Bemerkungen zur Geschäftsordnung eine Minute,
2. bei persönlichen Bemerkungen zwei Minuten.

(6) Studierende, die nach Abschnitt 1 §2 Abs. 3 redeberechtigt sind, haben die Möglichkeit bei jeder Sitzung fünf Minuten zu sprechen.

(7) Soweit Einzelredezeiten gelten, weist der\*die Sitzungspräsident\*in den\*die Redner\*in auf den Ablauf der Redezeit hin und befragt, wenn der\*die Redner\*in es wünscht, das Studierendenparlament, ob die Redezeit verlängert werden soll. Einzelredezeiten sind alle

Redezeiten, die nicht nach Absatz 1 und 2 verteilt werden.

(8) Spricht ein\*e Redner\*in über die Redezeit hinaus, so kann ihm\*ihr der\*die Sitzungspräsident\*in nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.

### **§8 Sachruf und Ordnungsruf, Wortentziehung**

(1) Der\*Die Sitzungspräsident\*in kann Redner\*innen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen.

(2) Verletzt ein Mitglied die Ordnung des Studierendenparlamentes, soll der\*die Sitzungspräsident\*in es zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen von den nachfolgenden Redner\*innen nicht behandelt werden.

(3) Ist ein Mitglied in derselben Sitzung dreimal zur Ordnung gerufen und beim zweiten Mal auf die Folgen eines dritten Rufes zur Ordnung hingewiesen worden, so entzieht der\*die Sitzungspräsident\*in ihm das Wort; es darf ihm während der laufenden Sitzung nicht wieder erteilt werden.

### **§9 Verlust des Stimmrechtes**

Der\*Die Sitzungspräsident\*in soll einem Mitglied, das sich der groben Verletzung der Ordnung des Studierendenparlamentes schuldig macht, für den Verlauf einer Sitzung das Stimmrecht entziehen.

### **§10 Ausschluss von Mitgliedern**

Der\*Die Sitzungspräsident\*in soll ein Mitglied, das sich einer gröblichen Verletzung der Ordnung des Studierendenparlamentes schuldig macht, von der Sitzung ausschließen.

### **§11 Zeitweiser Entzug des Stimmrechtes, zeitweiser Ausschluss von Mitgliedern**

(1) Der\*Die Präsident\*in kann nach Anhörung des Präsidiums einem Mitglied bei Ungebühr oder wiederholtem Zuwiderhandeln gegen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung für eine oder mehrere, höchstens für drei Sitzungen das Stimmrecht entziehen.

(2) Der\*Die Präsident\*in kann ein Mitglied bei großer Ungebühr oder wiederholtem Zuwiderhandeln gegen Vorschriften zur Aufrechterhaltung der Ordnung von einer oder mehreren, höchstens von drei Sitzungsausschließen.

### **§12 Einspruch gegen Ordnungsruf, Stimmrechtsentzug oder Ausschluss**

(1) Das Mitglied kann spätestens bis zur folgenden Sitzung gegen einen Ruf zur Ordnung,

einen Stimmrechtsentzug oder gegen den Ausschluss schriftlich Einspruch bei dem\*der Präsident\*in einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Studierendenparlament mit der Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder. Dazu kann das Mitglied in maximal 2 Minuten seine Position vortragen. Das Präsidium muss seine Entscheidung begründen.

(2) Erfolgt ein Stimmrechtsentzug aufgrund von oder ein Ausschluss aufgrund von Abschnitt 5 §§11 Abs. 1, 2 kann in einer laufenden Sitzung unverzüglich nach schriftlichem Einspruch das Studierendenparlament ohne Beratung mit der Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder entscheiden.

### **§13 Ordnung im Sitzungssaal**

(1) Im Sitzungssaal dürfen sich auch Zuhörer\*innen aufhalten, soweit und solange der\*die Sitzungspräsident\*in einen reibungslosen Ablauf der Sitzung, insbesondere eine deutliche Abgrenzung von Mitgliedern und Zuhörer\*innen, gewährleistet sieht.

(2) Der\*Die Sitzungspräsident\*in kann anordnen, dass sich die Zuhörer\*innen in einen von den Mitgliedern abgegrenzten Bereich des Saales setzen. Für die Vertreter\*innen des AstA ist in diesem Falle ein gesonderter Bereich vorzusehen.

(3) Der\*Die Sitzungspräsident\*in kann im Rahmen seines\*ihres Hausrechtes umfassende Ordnungsmaßnahmen gegen Zuhörer\*innen verhängen, die die Ordnung des Hauses verletzen. Dabei soll er\*sie sich an Abschnitt 5 § 11 orientieren; er\*sie kann insbesondere auch das Rederecht nach Abschnitt 1 §§2 Abs. 2, 3 aberkennen. Bei Unruhe kann er\*sie Zuhörer\*innen des Raumes verweisen.

(4) Wenn im Studierendenparlament störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der\*die Präsident\*in die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann er\*sie sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er\*sie den Platz; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. Die Fortsetzung der Sitzung ruft der\*die Präsident\*in nach eigenem Ermessen auf, wenn sie\*er der Überzeugung ist, dass ein ordnungsgemäßer Fortgang der Verhandlungen möglich ist.

(5) Der\*Die Präsident\*in kann im Benehmen mit seinen\*ihren Stellvertreter\*innen eine allgemeine Saalordnung für die Sitzungen des Studierendenparlamentes erlassen.

### **§14 Fragestellung, Teilung der Frage bei Abstimmungen**

(1) Der\*Die Sitzungspräsident\*in stellt die Fragen bei Abstimmungen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob

die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung der Frage kann das Wort zur Geschäftsordnung erteilt werden. Wird der vorgeschlagenen Fassung widersprochen, entscheidet das Studierendenparlament.

(2) Jede Fraktion kann vor der Abstimmung verlangen, dass über einzelne Teile einer Vorlage gesondert abgestimmt wird.

### **§15 Abstimmung**

(1) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen; hierfür kann der Sitzungsvorstand auch Abstimmungskarten herausgeben. Der\*Die Präsident\*in kann - nach Anhörung des

Vermittlungsausschusses - allgemeine Regelungen zur Abstimmung mit Abstimmungskarten erlassen.

(2) Das Studierendenparlament fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

(3) Soweit für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben ist, hat der\*die Sitzungspräsident\*in festzustellen, ob diese Mehrheit erreicht ist.

(4) Wird das von dem\*der Sitzungspräsident\*in festgestellte Abstimmungsergebnis angezweifelt, so entscheidet der Sitzungsvorstand über die Wiederholung der Abstimmung. Ist dem\*der Sitzungspräsident:in das Ergebnis auch nach der Wiederholung der Abstimmung zweifelhaft, so wird das Ergebnis durch namentliche Abstimmung ermittelt.

(5) Vom Beginn der Abstimmung bis zur Verkündung des Abstimmungsergebnisses wird das Wort auch zur Geschäftsordnung nicht erteilt.

### **§16 Reihenfolge der Abstimmung**

(1) Über Anträge wird in folgender Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge auf Übergang zur Tagesordnung,
2. Anträge auf Vertagung des Beratungsgegenstandes,
3. Anträge auf sofortige Abstimmung,
4. Anträge auf Überweisung an einen oder mehrere Ausschüsse.

(2) Im Übrigen ist über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. Gehen die Anträge gleich weit, ist über den älteren zuerst abzustimmen.

(3) Über Änderungsanträge ist vor Hauptanträgen abzustimmen. Liegen mehrere Änderungsanträge vor, ist zunächst über den Antrag abzustimmen, der von der Vorlage am weitesten abweicht.

### **§17 Namentliche Abstimmung**

(1) Namentliche Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt werden. Über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen sowie über Geschäftsordnungsfragen findet eine namentliche Abstimmung nicht statt.

(2) Namentlich abgestimmt wird durch Aufruf der Namen der Mitglieder. Die anwesenden Mitglieder haben beim Namensaufruf mit „Ja“ oder „Nein“ zu antworten oder zu erklären, dass sie sich der Stimme enthalten. Entstehen Zweifel darüber, ob und wie ein Mitglied abgestimmt hat, befragt der\*die Sitzungspräsident\*in das Mitglied.

(3) Nach Beendigung des Namensaufrufs erklärt der\*die Sitzungspräsident\*in die Abstimmung für geschlossen.

### **§18 Geheime Abstimmungen und Wahlen**

(1) Geheime Abstimmung kann bis zur Eröffnung der Abstimmung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder verlangt werden. Über die geschäftliche Behandlung der Vorlagen sowie über Geschäftsordnungsfragen findet eine geheime Abstimmung nicht statt.

(2) Geheime Abstimmungen und geheime Wahlen erfolgen durch Stimmzettel. Jeder Aufgerufene ist zur Stimmabgabe berechtigt, bis der\*die Sitzungspräsident\*in die Wahlhandlung für abgeschlossen erklärt hat.

(3) Das Präsidium legt die Kennzeichnungen der Stimmzettel fest. Diese Kennzeichnungen müssen Zustimmung, Ablehnung oder Enthaltung ermöglichen.

(4) Sofern Satzung oder Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Dabei zählen Stimmenthaltungen nicht mit. Ungültig sind insbesondere Stimmen, die den Willen des Mitglieds nicht zweifelsfrei erkennen lassen oder die Zusätze enthalten.

### **§19 Vorrang geheimer Abstimmungen**

Liegen zum selben Beratungsgegenstand jeweils Anträge auf namentliche und geheime Abstimmung vor, sind Anträge auf namentliche Abstimmung zu verwerfen und es ist eine

geheime Abstimmung durchzuführen.

## **§20 Feststellung des Ergebnisses von Abstimmungen und Wahlen**

Das Ergebnis jeder Abstimmung und jeder Wahl wird von dem\*der Sitzungspräsident\*in festgestellt und verkündet. Bei namentlichen Abstimmungen sind die Abstimmungslisten in das Plenarprotokoll als Anlage aufzunehmen. Bei geheimen Abstimmungen und geheimen Wahlen sind die Stimmzettel in das Plenarprotokoll als Anlage aufzunehmen.

## **§21 Arten von Vorlagen**

(1) Folgende Vorlagen können als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Studierendenparlamentes gesetzt werden (selbständige Vorlagen):

1. Satzungsentwürfe,
2. Anträge auf Einrichtung oder Auflösung teilautonomer Referate gemäß Artikel 7a Absatz 2 der Satzung
3. Anträge auf Bestätigung der Wahlordnungen teilautonomer Referate gemäß Artikel 7a Absatz 3 der Satzung
4. Anträge auf Bestätigung der Referent:innen der teilautonomen Referate gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Satzung
5. Anträge auf Zustimmung zur Zusammensetzung des AstA gemäß Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Satzung
6. Misstrauensanträge gegen den AstA oder einzelne Mitglieder des AstA gemäß Artikel 10 der Satzung
7. Anträge der Versammlung der Studierenden gemäß Artikel 22 Nr. 1 der Satzung
8. Anträge auf Einberufung der Versammlung der Studierenden gemäß Artikel 23 der Satzung
9. Anträge auf Urabstimmung gemäß Artikel 25 Absatz 1 der Satzung
10. Anträge auf Verlangen der Beantragung einer Ordnungsmaßnahme gemäß Artikel 34 der Satzung
11. Anträge auf Zulassung einer Fachschaft gemäß § 8 der Fachschaftsrahmenordnung
12. Anträge auf Auflösung einer Fachschaft gemäß § 9 der Fachschaftsrahmenordnung
13. Anträge zur Änderung dieser Geschäftsordnung,
14. sonstige Anträge,
15. Haushalts- und Finanzvorlagen, insbesondere der Haushaltsplan-Entwurf gemäß § 13 der Wirtschaftsordnung, Nachtragshaushaltsplan-Entwürfe gemäß § 14 der Wirtschaftsordnung, Anträge auf Genehmigung anderer Maßnahmen gemäß § 20 Absätze 1 und 2 der Wirtschaftsordnung sowie Anträge auf Einwilligung zur Beteiligung an bzw. zum Betrieb von rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 24 Absatz 2 der Wirtschaftsordnung,

16. Berichte und Materialien zur Unterrichtung des Studierendenparlamentes (Unterrichtungen),
17. Große Anfragen an den AStA und ihre Beantwortung,
18. Wahlvorschläge, die nicht die Wahl der Mitglieder des Präsidiums sowie des\*der Ersten Vorsitzenden und der\*des Zweiten Vorsitzenden zum Gegenstand haben,
19. Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse in Selbstbefassungsangelegenheiten gemäß 68 Absatz 2.

(2) Vorlagen zu Verhandlungsgegenständen sind (unselbständige Vorlagen):

1. Beschlussempfehlungen und Berichte der Ausschüsse,
2. Änderungsanträge,
3. Entschließungsanträge zu selbständigen Vorlagen und AStA-Erklärungen.

(3) Als Vorlagen gelten auch Kleine Anfragen; sie können nicht als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **§22 Behandlung der Vorlagen**

(1) Soweit nichts anderes geregelt ist, können Vorlagen von jedem Mitglied des Studierendenparlamentes sowie vom AStA eingebracht werden.

(2) Sämtliche Vorlagen, insbesondere auch materielle Gesetze (u.a. Satzungen), können in einer Sitzung des Studierendenparlamentes beraten und beschlossen werden. 2Der\*Die Präsident\*in kann im Benehmen mit dem\*der Ersten Vorsitzenden des AStA Vorlagen vor der Beratung und Beschlussfassung durch das Plenum des Studierendenparlamentes an einen Ausschuss überweisen (Überweisung im Vorwege).

(3) Vorlagen werden den Mitgliedern des Studierendenparlamentes sowie den Mitgliedern des AStA zur Verfügung gestellt.

(4) Alle Vorlagen werden grundsätzlich in einer Beratung behandelt.

(5) Vorlagen gemäß Abschnitt 5 § 21 Abs. 1 Nr. 2, 3, 7, 11, 12, 14 und 16 können ohne Aussprache einem Ausschuss überwiesen werden. Im Übrigen gelten für sie sinngemäß die Vorschriften über die Beratung von Satzungsentwürfen.

(5) Unselbständige Vorlagen müssen in Verbindung mit der zugehörigen selbständigen Vorlage beraten werden.

## **§23 Behandlung von Satzungsentwürfen**

(1) Es findet eine allgemeine Aussprache statt.

(2) Am Schluss der Beratung kann der Satzungsentwurf einem Ausschuss überwiesen werden; er kann nur in besonderen Fällen gleichzeitig mehreren Ausschüssen überwiesen werden, wobei der federführende Ausschuss zu bestimmen ist. Weitere Ausschüsse können sich im Benehmen mit dem federführenden Ausschuss an der Beratung bestimmter Fragen der Vorlage gutachtlich beteiligen.

#### **§24 Behandlung von Anträgen auf Bestätigung der Referent:innen der teilautonomen Referate**

(1) Anträge auf Bestätigung der Referent\*innen der teilautonomen Referate sind von der jeweiligen Wahlleitung unverzüglich nach der Wahl dem\*der Präsident\*in schriftlich zuzuleiten. Dem Antrag muss die Stimmberechtigung bzw. die Vertretungsregelung je Referat personengebunden zu entnehmen sein.

(2) Der\*Die gewählte\*n Referent\*innen dürfen sich vorstellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Der\*Die gewählte Referent\*in kann Fragen zulassen. Anträge auf Bestätigung der Referent\*innen der teilautonomen Referate können nicht in einen Ausschuss überwiesen werden; es können keine Änderungs- und Entschließungsanträge gestellt werden.

#### **§25 Behandlung von Anträgen auf Zustimmung zur Zusammensetzung des AStA**

(1) Anträge auf Zustimmung zur Zusammensetzung des AStA sind vom AStA dem\*der Präsident\*in schriftlich oder per E-Mail zuzuleiten. Dem Antrag muss die Zahl der Referate, deren Namen und Geschäftsbereiche sowie die Namen der jeweiligen Referent\*innen zu entnehmen sein.

(2) Der\*Die Referent\*innen dürfen sich und ihr Programm vorstellen. Eine Aussprache findet nicht statt. Anträge auf Zustimmung zur Zusammensetzung des AStA können nicht in einen Ausschuss überwiesen werden; es können keine Änderungs- und Entschließungsanträge gestellt werden.

(3) Bei einer Erweiterung oder Umbildung des AStA finden die Absätze 1 und 2 sinngemäß Anwendung, wobei der Antrag auf Zustimmung zur Zusammensetzung des AStA, seine Beratung und Beschlussfassung sich ausschließlich auf die konkrete Erweiterung oder Umbildung des AStA beziehen.

#### **§26 Behandlung von Misstrauensanträgen gegen den AStA oder einzelne Mitglieder des AStA**

(1) Misstrauensanträge gegen den AStA oder einzelne Mitglieder des AStA müssen von einer Fraktion, einer Fraktionsgemeinschaft oder mehreren Fraktionen oder Fraktionsgemeinschaften, die mindestens ein Drittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, gestellt werden. Sie sind schriftlich und begründet beim Präsidium innerhalb der allgemeinen Antragsfrist einzureichen. Das Präsidium ist verpflichtet, den Antrag unverzüglich dem AStA und den Fachschaftsräten weiterzuleiten.

(2) Die Beratung eines Misstrauensantrags beginnt mit seiner mündlichen Vorstellung und Begründung durch die Antragsteller\*innen, gefolgt von einer allgemeinen Aussprache. Misstrauensanträge können nicht in einen Ausschuss überwiesen werden; es können keine Änderungs- und Entschließungsanträge gestellt werden. Nach dem Ende der Aussprache ist über den Misstrauensantrag geheim abzustimmen.

(3) Die Neu- oder Nachwahl von Mitgliedern des AStA aufgrund eines beschlossenen Misstrauensantrags soll frühestens 14 Tage nach dem ausgesprochenen Misstrauen erfolgen.

(4) Das Präsidium hat den AStA und die Fachschaftsräte unverzüglich nach dem Schluss der Sitzung, bei der ein Misstrauensantrag beraten wurde, über den Ausgang der Abstimmung zu informieren.

### **§27 Behandlung von Anträgen auf Einberufung der Versammlung der Studierenden**

(1) Anträge auf Einberufung der Versammlung der Studierenden können von einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, oder vom AStA schriftlich und begründet eingebracht werden. Dem Antrag muss ein Vorschlag für Zeitpunkt sowie Vorschläge für Tagesordnungspunkte der Versammlung der Studierenden zu entnehmen sein.

(2) Die Beratung eines Antrags auf Einberufung der Versammlung der Studierenden beginnt mit seiner mündlichen Vorstellung und Begründung durch die Antragsteller, gefolgt von einer allgemeinen Aussprache. Anträge auf Einberufung der Versammlung der Studierenden können nicht in einen Ausschuss überwiesen werden; es können keine Entschließungsanträge gestellt werden. Nach dem Ende der Aussprache ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Der Antrag ist angenommen, wenn sich zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes für ihn aussprechen.

### **§28 Behandlung von Anträgen auf Urabstimmung**

(1) Anträge auf Urabstimmung können von einem Viertel der Fraktionen oder vom AStA schriftlich und begründet eingebracht werden. Dem Antrag muss der konkrete Abstimmungsgegenstand sowie ein Vorschlag für die Abstimmungsfrage bzw. Abstimmungsfragen zu entnehmen sein.

(2) Die Beratung eines Antrags auf Urabstimmung beginnt mit seiner mündlichen Vorstellung und Begründung durch die Antragsteller, gefolgt von einer allgemeinen Aussprache. Anträge auf Urabstimmung können nicht in einen Ausschuss überwiesen werden; es können keine Entschließungsanträge gestellt werden. Nach dem Ende der Aussprache ist über den Antrag abzustimmen.

(3) Der Antrag ist angenommen, wenn sich zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes für ihn aussprechen.

### **§29 Behandlung von Anträgen auf Verlangen der Beantragung einer Ordnungsmaßnahme**

(1) Anträge auf Verlangen der Beantragung einer Ordnungsmaßnahme können von einem Viertel der Fraktionen schriftlich und begründet eingebracht werden.

(2) Die Behandlung solcher Anträge erfolgt grundsätzlich und abweichend von Abschnitt 1 §1 Abs. 1 in nichtöffentlicher Sitzung. Anträge auf Verlangen der Beantragung einer Ordnungsmaßnahme können nicht in einen Ausschuss überwiesen werden; es können keine Änderungs- und Entschließungsanträge gestellt werden.

(3) Der Antrag ist angenommen, wenn sich zwei Drittel der satzungsgemäßen Zahl der Mitglieder des Studierendenparlamentes für ihn aussprechen.

### **§30 Behandlung von Haushalts- und Finanzvorlagen**

(1) Haushalts- und Finanzvorlagen sind

1. insbesondere der Haushaltsplan-Entwurf gemäß § 13 der Wirtschaftsordnung, Änderungsvorlagen zu diesem Entwurf (Ergänzungsvorlagen), Vorlagen zur Änderung des Haushaltsplans (Nachtragshaushaltsvorlagen) gemäß § 14 der Wirtschaftsordnung, Anträge auf Genehmigung anderer Maßnahmen gemäß § 20 Absätze 1 und 2 der Wirtschaftsordnung und Anträge auf Einwilligung zur Beteiligung an bzw. zum Betrieb von rechtlich selbständigen wirtschaftlichen Unternehmen gemäß § 24 Absatz 2 der Wirtschaftsordnung sowie
2. grundsätzlich sonstige den Haushalt betreffende Vorlagen und alle Vorlagen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geeignet sind, auf die Finanzen der Studierendenschaft erheblich einzuwirken.

(2) Alle Haushalts- und Finanzvorlagen können an Ausschüsse überwiesen werden.

### **§31 Große Anfragen**

(1) Große Anfragen an den AStA sind schriftlich beim Präsidium einzureichen; sie müssen kurz und bestimmt gefasst sein und können mit einer kurzen Begründung versehen werden. Der Wortlaut muss der parlamentarischen Ordnung entsprechen und darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten; anderenfalls hat der\*die Präsident\*in die Große Anfrage zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist dem\*der Fragesteller\*innen zu begründen.

(2) Der\*Die Präsident\*in fordert den AStA unverzüglich auf, die Fragen innerhalb von fünf Wochen schriftlich zu beantworten; er\*sie kann diese Frist im Benehmen mit dem\*der Fragesteller\*in verlängern.

(3) Nach Eingang der Antwort des AStA sind die Großen Anfragen zusammen mit dieser als Vorlage gemäß Abschnitt 5 §22 Abs. 3 zur Verfügung zu stellen.

### **§32 Kleine Anfragen**

(1) In Kleinen Anfragen kann vom AStA Auskunft über bestimmt bezeichnete Bereiche verlangt werden. Die Fragen sind schriftlich beim Präsidium einzureichen. Der Wortlaut muss der parlamentarischen Ordnung entsprechen und darf keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten; anderenfalls hat der\*die Präsident\*in die Kleine Anfrage zurückzuweisen. Die Zurückweisung ist der Fragestellerin oder dem Fragesteller zu begründen.

(2) Der\*Die Präsident\*in fordert den AStA unverzüglich auf, die Fragen innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich zu beantworten; er\*sie kann diese Frist im Benehmen mit dem\*der Fragesteller\*in verlängern.

(3) Nach Eingang der Antwort des AStA sind die Kleinen Anfragen zusammen mit dieser als Vorlage gemäß Abschnitt 5 §22 Abs. 3 zur Verfügung zu stellen.

### **§34 Behandlung von Entschließungsanträgen**

(1) Entschließungsanträge können zu jeder selbständigen Vorlage sowie zu Grundsatzserklärungen des AStA von jedem Mitglied des Studierendenparlamentes eingebracht werden. Sie sind schriftlich beim Präsidium des Studierendenparlamentes bis zum Beginn der Beratung der entsprechenden Vorlage einzureichen.

(2) Über Entschließungsanträge wird nach der Schlussabstimmung über den Verhandlungsgegenstand oder, wenn keine Schlussabstimmung möglich ist, nach Schluss der Aussprache abgestimmt.

### **§35 Übergang zur Tagesordnung**

(1) Das Studierendenparlament kann über einen Beratungsgegenstand (Vorlagen nach dem VII. Abschnitt dieser Geschäftsordnung) zur Tagesordnung übergehen und damit diesen Gegenstand überspringen. Der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung kann nur nach Eröffnung der Beratung bis zur Abstimmung von einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, gestellt werden.

(2) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung des gleichen Gegenstandes nicht wiederholt werden.

(3) Ist zu einem Gegenstand der Übergang zur Tagesordnung beschlossen worden, so gilt er als erledigt; eine weitere Behandlung findet nicht statt.

### **§36 Schließung der Redeliste**

(1) Das Studierendenparlament kann während der Beratung eines Beratungsgegenstandes (Vorlagen nach dem VII. Abschnitt dieser Geschäftsordnung) die Schließung der Redeliste beschließen. Der Antrag auf Schließung der Redeliste kann nur nach Eröffnung der Beratung bis zur Abstimmung von einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, gestellt werden.

(2) Ist zu einem Gegenstand die Schließung der Redeliste beschlossen, so hat der Sitzungsvorstand nur noch die Wortmeldungen, die vor Eingang des entsprechenden Antrags eingegangen sind, aufzurufen.

### **§37 Sofortige Abstimmung in der Sache**

(1) Das Studierendenparlament kann über einen Beratungsgegenstand (Vorlagen nach dem V. Abschnitt dieser Geschäftsordnung) sofort zur Abstimmung schreiten und dabei jede Wortmeldung verwerfen. Der Antrag auf sofortige Abstimmung in der Sache kann nur nach Eröffnung der Beratung bis zur Abstimmung von einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen, gestellt werden.

(2) Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung des gleichen Gegenstandes nicht wiederholt werden.

(3) Ist zu einem Gegenstand die sofortige Abstimmung in der Sache beschlossen, so ist unverzüglich und ohne weitere Beratung über den Gegenstand abzustimmen.

### **§38 Unterbrechung der Sitzung**

(1) Wenn im Studierendenparlament störende Unruhe entsteht, kann der\*die Präsident\*in die Sitzung unterbrechen. Er\*Sie setzt gleichzeitig den Zeitpunkt für die Fortsetzung der Sitzung fest.

(2) Der Sitzungsvorstand kann jederzeit die Sitzung für interne Beratungen unterbrechen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Jede Fraktion, fraktionslose Mitglieder und der AStA können jederzeit Unterbrechungen der Sitzung für interne Beratungen verlangen. Den Fraktionen und dem AStA stehen hierfür je Sitzung bis zu 10 Minuten und den fraktionslosen Mitgliedern bis zu 5 Minuten zur Verfügung. Die Aufteilung der Zeit ist möglich. Der Sitzungsvorstand kann eine längere bzw. weitere Unterbrechungen gewähren. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

### **§39 Bild- und Tonaufnahmen, Medien**

(1) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen, insbesondere zu Werbezwecken sind untersagt; zu privaten Zwecken sind sie zulässig, soweit der Parlamentsbetrieb sowie die Persönlichkeitsrechte Anwesender hiervon nicht beeinträchtigt werden. Die Rechte Dritter bleiben unberührt.

(2) Jede unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt.

(3) Der\*Die Präsident\*in erlässt Regelungen und trifft Vorkehrungen, damit Bild- und Tonaufnahmen der Öffentlichkeit zu Informationszwecken zugänglich sind; dazu zählt insbesondere auch die Zugänglichkeit zu Videoaufnahmen der Sitzung.

## **Abschnitt 6 – Wahlen**

### **§1 Grundsätze**

1 Wahlen finden grundsätzlich nur auf der Grundlage von Wahlvorschlägen (Vorlage) statt. 2 Der\*Die Präsident\*in kann nach eigenem Ermessen Wahlen auch ohne Vorlage auf die Tagesordnung setzen, Abschnitt 4 §2 Abs. 1.

### **§2 Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge zu Ämtern, Mandaten und Funktionen, die vom Studierendenparlament durch Wahl zu besetzen sind, und nicht die Wahl der Mitglieder des Präsidiums sowie des\*der Ersten Vorsitzenden und des\*der Zweiten Vorsitzenden des allgemeinen Studierendenausschusses zum Gegenstand haben, sind schriftlich beim Präsidium einzureichen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionsgemeinschaften und Fraktionen, die keiner Fraktionsgemeinschaft angehören. Ist ein Amt, ein Mandat oder eine Funktion durch das Studierendenparlament zu besetzen, soll der\*die Präsident\*in die Fraktionen unverzüglich auffordern, binnen sieben Tagen mitzuteilen, ob sie eine Fraktionsgemeinschaft nach Abschnitt 2 §3. Nach Ablauf der Frist gibt der\*die Präsident\*in bekannt, welche Fraktionen bzw. Fraktionsgemeinschaften ein Vorschlagsrecht besitzen.

(3) Eine Aussprache und insbesondere Personaldebatte findet nicht statt. Jedes Mitglied des Studierendenparlamentes hat eine Stimme.

(4) Liegen zum selben Gremium mehrere Wahlvorschläge vor, sollen sie gemeinsam behandelt und zur Abstimmung gestellt werden. Abweichend von Abschnitt 5 §14 Abs. 2 ist eine Teilung nur vorzunehmen, wenn es von einer Fraktion oder mehreren Fraktionen, die mindestens ein Drittel der Mitglieder des Studierendenparlamentes umfasst bzw. umfassen.

(5) Über Wahlvorschläge kann offen abgestimmt werden. Erhebt ein Mitglied des Studierendenparlamentes Widerspruch, ist abweichend von Abschnitt 5 §18 Abs. 1 S. 1 eine geheime Wahl durchzuführen.

(6) Der Wahlvorschlag ist angenommen, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Mitglieder für ihn ausspricht.

## **Abschnitt 7 – Ausschüsse**

### **§1 Einrichtung parlamentarischer Ausschüsse**

(1) Das Studierendenparlament kann auf Antrag einen parlamentarischen Ausschuss oder mehrere parlamentarische Ausschüsse durch Mehrheitsbeschluss einrichten. 2Mit dem Einsetzungsbeschluss ist der Geschäftsbereich des parlamentarischen Ausschusses bzw. der parlamentarischen Ausschüsse zu definieren und die entsprechende Mitgliederzahl zu benennen.

(2) Im Übrigen finden die Regelungen dieser Geschäftsordnung sinngemäße Anwendung auf die Arbeitsweise von parlamentarischen Ausschüssen. Von dieser Geschäftsordnung abweichende Vorgehensweisen können von den parlamentarischen Ausschüssen beschlossen werden.

### **§2 Erfolgreiche Wahl**

(1) Erreicht eine zur Wahl vorgeschlagene Person nicht die benötigte Anzahl an Stimmen, kann der Ausschuss trotzdem tätig werden, sofern die Beschlussfähigkeit besteht.

## **Abschnitt 8 – Schlussbestimmungen**

### **§1 Beschlussprotokoll**

(1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. 2Die Niederschrift ist als Beschlussprotokoll anzufertigen.

### **§2 Amtliche Protokolle**

(1) Die Beschlussprotokolle werden den Mitgliedern des Studierendenparlamentes sowie dem AStA gemäß Abschnitt 5 §22 Abs. 3 zeitnah nach Beendigung der Sitzung zur Verfügung gestellt.

(2) Werden in der vom Studierendenparlament in der Schlussabstimmung angenommenen Fassung eines Beschlusses Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten festgestellt, kann das Präsidium einvernehmlich eine Berichtigung vornehmen.

(3) Das Amtliche Protokoll gilt als genehmigt, wenn bis zu der auf die Verteilung folgenden Sitzung kein Einspruch erhoben wird. Wird gegen das Amtliche Protokoll Einspruch erhoben und dieser nicht durch die Erklärung des zuständigen Schriftführers erledigt, so befragt der Präsident das Studierendenparlament.

### **§3 Vollzug der Beschlüsse**

(1) Der\*Die Präsident\*in ist für den Vollzug der Beschlüsse, die den Aufgabenbereich des Studierendenparlamentes bzw. eines seiner Gremien betreffen, verantwortlich. Im Übrigen leitet er\*sie die Beschlüsse des Studierendenparlamentes zum Vollzug an den AStA weiter.

(2) Der AStA ist an die Beschlüsse des Studierendenparlamentes gebunden. Er hat dem Studierendenparlament über den Vollzug der Beschlüsse zu unterrichten.

### **§4 Fragen zur Geschäftsordnung**

Auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet während einer laufenden Sitzung des Studierendenparlamentes der\*die jeweilige Sitzungspräsident\*in oder in allen anderen Fällen der\*die Präsident\*in.

### **§5 Geltung der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung gilt bis zur Einführung einer neuen Geschäftsordnung fort.

### **§6 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung mit sofortiger Wirkung in Kraft.